

VS_GERICHTE P2 24 72 vom 14. Oktober 2024

VS Kantonsgericht, 2024-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P2 24 72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P2_24_72)

FR: VS_GERICHTE P2 24 72 du 14 octobre 2024

IT: VS_GERICHTE P2 24 72 del 14 ottobre 2024

Regeste

P2 24 72 ENTSCHEID VOM 14. OKTOBER 2024 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Michael Steiner, Einzelrichter; Samira Schnyder, Gerichtsschreiberin in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Staatsanwältin Katja Jentsch gegen X _____, Gesuchsteller (Revision) Revisionsgesuch betreffend den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vom 7. Mai 2024 [SAO 24 1362]

Erwägungen

E. 1

Revisionsgesuche sind schriftlich und begründet beim Berufungsgericht einzureichen (Art. 411 StPO). Für die Beurteilung des vorliegenden Revisionsgesuchs ist ein Kantons- richter zuständig (Art. 21 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 14 Abs. 2 EGStPO). Der Gesuch- steller ist vom Strafbefehl beschwert und als solcher legitimiert (Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO). Das Gesuch wurde formgerecht eingereicht, sodass darauf einzutreten ist.

E. 2

Wer durch einen Strafbefehl beschwert ist, kann die Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeig- net sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizu- führen (lit. a) oder der Entscheid mit einem späteren Strafentscheid, der den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch steht (Art. 410 Abs. 1 lit. b StPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind erheblich, wenn sie geeignet sind, die tatsächli- chen Feststellungen, auf die sich die Verurteilung stützt, zu erschüttern, und wenn die

- 3 - so veränderten Tatsachen einen deutlich günstigeren Entscheid zugunsten des Verur- teilten ermöglichen (BGE 137 IV 59 E. 5.1.4; 130 IV 72 E. 1). Das Revisionsverfahren gemäss StPO gliedert sich grundsätzlich in zwei Phasen, näm- lich eine Vorprüfung (Art. 412 Abs. 1 und 2 StPO) sowie eine materielle Kontrolle der geltend gemachten Revisionsgründe (Art. 412 Abs. 3 und 4 sowie Art. 413 StPO).

E. 3

In seinem Revisionsgesuch macht der Gesuchsteller geltend, das Strafverfahren ge- gen seinen Vater sei aufgrund eines von diesem erbrachten Versicherungsnachweises eingestellt worden. Der provisorische Versicherungsnachweis datiert vom 20. Dezember 2023 und wurde im Verfahren SAO 24 1379 hinterlegt, was zur Einstellung des Verfahrens führte. Mit dem Nachweis einer gültigen Versicherung liegt ein neues Beweismittel vor, das einen Freispruch herbeiführen kann. Zudem besteht ein späterer Entscheid, welcher densel- ben

Sachverhalt betrifft und mit dem hier zu beurteilenden Strafbefehl im Widerspruch steht. Das Revisionsgesuch ist daher gutzuheissen.

E. 4

Erachtet das Berufungsgericht die geltend gemachten Revisionsgründe als gegeben, so hebt es den angefochtenen Entscheid gemäss Art. 413 Abs. 2 StPO ganz oder teilweise auf und weist die Sache an die von ihm bezeichnete Behörde zur neuen Behandlung und Beurteilung zurück (lit. a) oder fällt selber einen neuen Entscheid, sofern es die Aktenlage erlaubt (lit. b). Vorliegend kann das Berufungsgericht aufgrund der klaren Sachlage direkt einen Entscheid fällen. Nach Art. 96 Abs. 2 SVG macht sich strafbar, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht. Der Gesuchsteller wurde am 10. Juli 2024 gegen 17.20 Uhr bei seiner Einreise von Italien her kommend einer Kontrolle unterzogen. Bei der Kontrolle in Gamsen wurde festgestellt, dass für das Fahrzeug kein gültiger Versicherungsschutz bestand. Mit der provisorischen Versicherungsbestätigung konnte der Gesuchsteller nachweisen, dass das Fahrzeug am 10. Januar 2024 ordnungsgemäss versichert war. Der Anfangsverdacht hat sich nicht bestätigt und der Straftatbestand von Art. 96 Abs. 2 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 SVG ist folglich nicht erfüllt. Das Strafverfahren gegen den Gesuchsteller wegen Fahrens ohne Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 96 Abs. 2 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 SVG ist daher einzustellen und die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 400.00 sind dem Staat Wallis aufzuerlegen.

- 4 -

E. 5

Wird das Verfahren eingestellt, hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine Entschädigung und allenfalls auf eine Genugtuung (Art. 429 StPO). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten ist im Strafverfahren kein nennenswerter Aufwand entstanden, sodass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

E. 6

Für das Revisionsverfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Sitten, 14. Oktober 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.